

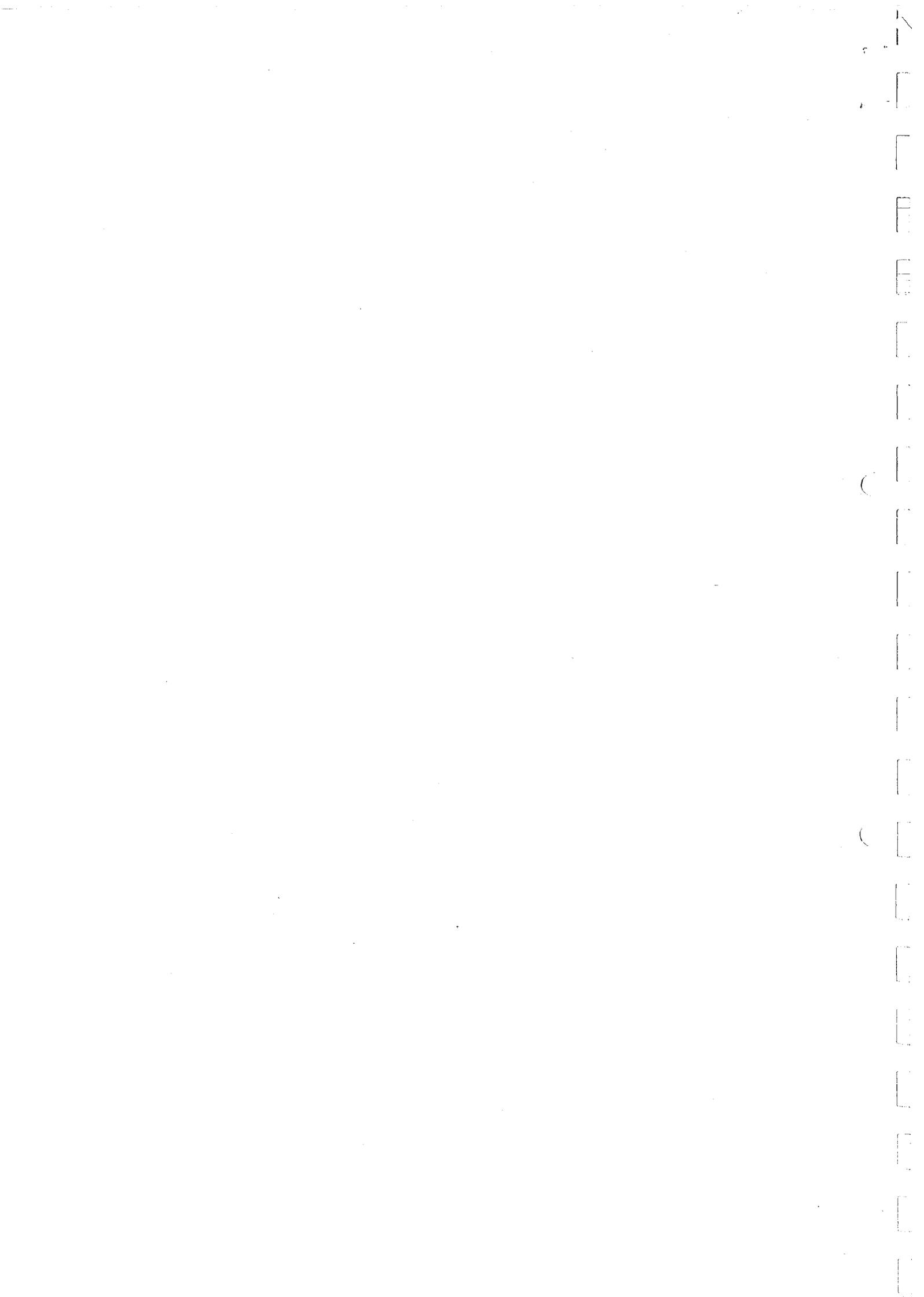
GEMEINDE KIENBERG

SCHUTZZONEN-REGLEMENT

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONEN-PLAN

DER QUELLFASSUNGEN

BRUNNACKER UND FORENBERG



NUTZUNGSBESCHRAENKUNGSKATALOG ZUM SCHUTZZONENPLAN  
FUER DIE QUELLFASSUNGEN BRUNNACKER UND FORENBERG IN  
DER GEMEINDE KIENBERG

---

Vorbemerkungen

Für die Fassung Brunnacker der Gemeinde Kienberg sind noch folgende baulichen Massnahmen zu treffen:

a) Brunnstube

- Das unter dem Verschluss des Eisendeckels zerbrochene Zementrohr muss repariert werden.
- Die Gummidichtung ist auf ihren Zustand zu prüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

b) In der S II-Zone

- Im Bereich der S II-Zone ist das Strassenabwasser zu fassen und abzuleiten. Es ist vor allem dafür zu sorgen, dass bei Starkregen kein Strassenabwasser in den Mistlagerplatz des Bauerngutes von Herrn Emmenegger fliessen kann.

Zu diesem Zweck ist der ungeteerte Streifen zwischen der Strasse und dem Mistlagerplatz mit Belag zu versehen und zwar vom oberen Ende des Mistlagerplatzes bis zum Abwasser-schacht ca. 13 m weiter strassenwärts. Entlang dem Mistlagerplatz ist eine Rinne anzulegen, die das Strassenabwasser daran hindert, in den Mistlagerplatz zu fliessen.

- Der Kiesfang in der Waldecke ist regelmässig zu reinigen. Es ist zu überlegen, ob er evtl. vergrössert werden muss, um auch bei starken Gewittern das anfallende Geröll aufnehmen zu können.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 3. Oktober 1971.

## 2. NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

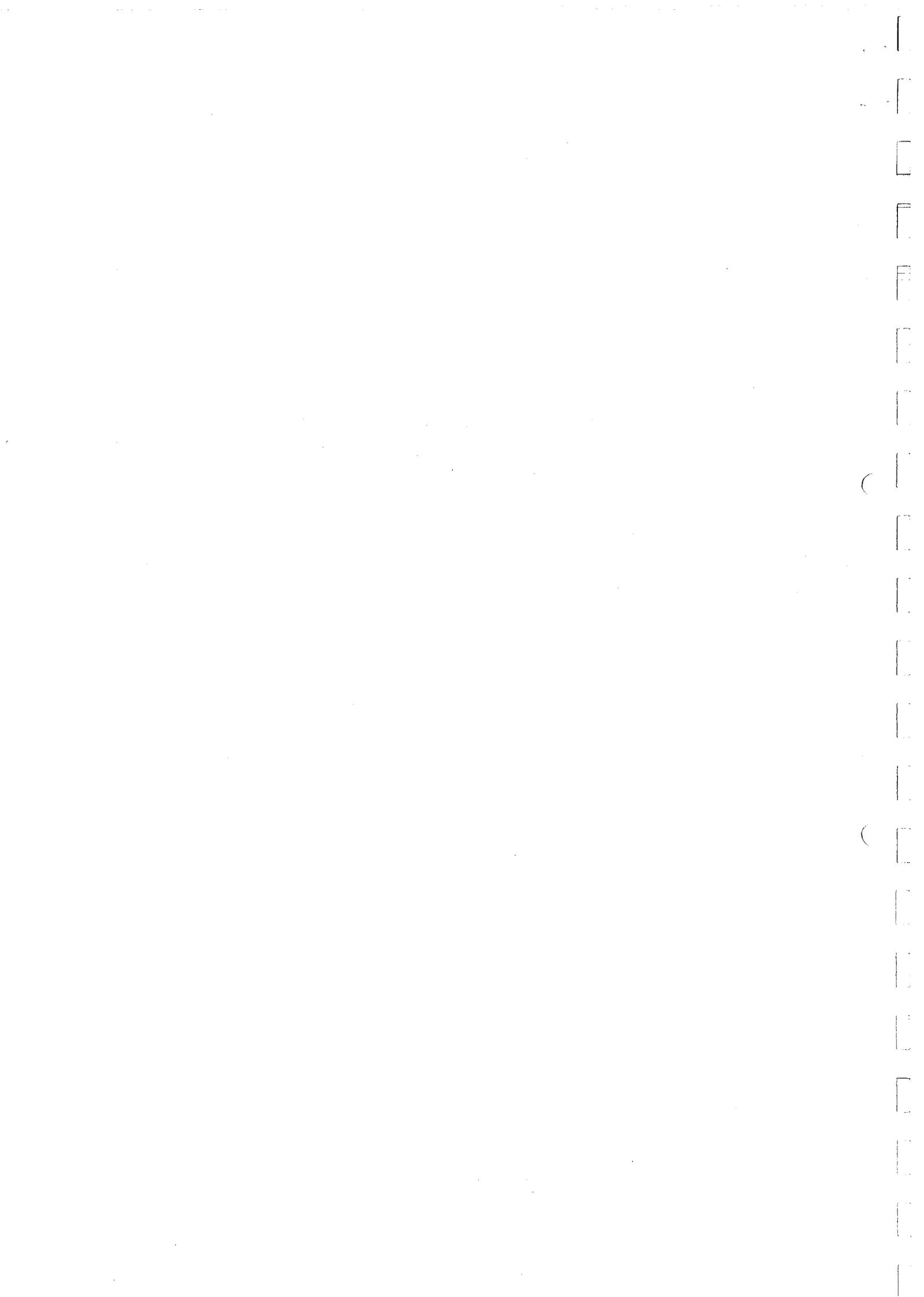
Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen
- verboten
- b besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind einzuhalten

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

		Zone		
		S I	S II	S III
A.	<u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
a.	<u>Bodennutzung</u>			
	Grasbau	+	+	+
	Weidegang    Brunnackerquelle	-	+	+
	Forenbergquelle	+	+	+
	Ackerbau	-	+	+



	Zone		
	S I	S II	S III
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen, Containerpflanzschulen	-	-	+
Wald	+	+	+
b. <u>Düngung</u>			
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreifeikompost	-	+ <sup>1</sup>	+
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreifeikompost und -frischkompost	-	-	+
Anwendung von Handelsdünger	-	+	+
Lanzendüngung	-	-	+
c. <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+	+
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+	+
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+
d. <u>Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
e. <u>Uebrig</u>			
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	+



	Zone,		
	S I	S II	S III
<b>B. <u>Sport- und Aufenthaltsanlagen</u></b>			
Grün- und Hartanlagen	-	+ <sup>2</sup>	+ <sup>2</sup>
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
<b>C. <u>Hochbauten (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)</u></b>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ <sup>b</sup>	+ <sup>b</sup>
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ <sup>b</sup>
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ <sup>3b</sup>
<b>D. <u>Abwasseranlagen</u></b>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- <sup>4</sup>	+ <sup>b</sup>
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflur-Gülletanks	-	-	+ <sup>b</sup>
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser	-	+ <sup>b</sup>	+

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

	Zone		
	S I	S II	S III
<u>E. Verkehrsanlagen</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Strassen	-	4, 5	+5
- land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+6	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	+2
<u>F. Autoabstellplätze</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+b
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagenvorplätze etc.)	-	-	+b
<u>G. Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u>			
Generell	-	-	-
zugelassen sind:			
- kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	+b
<u>H. Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe</u>			
Generell	-	-	-

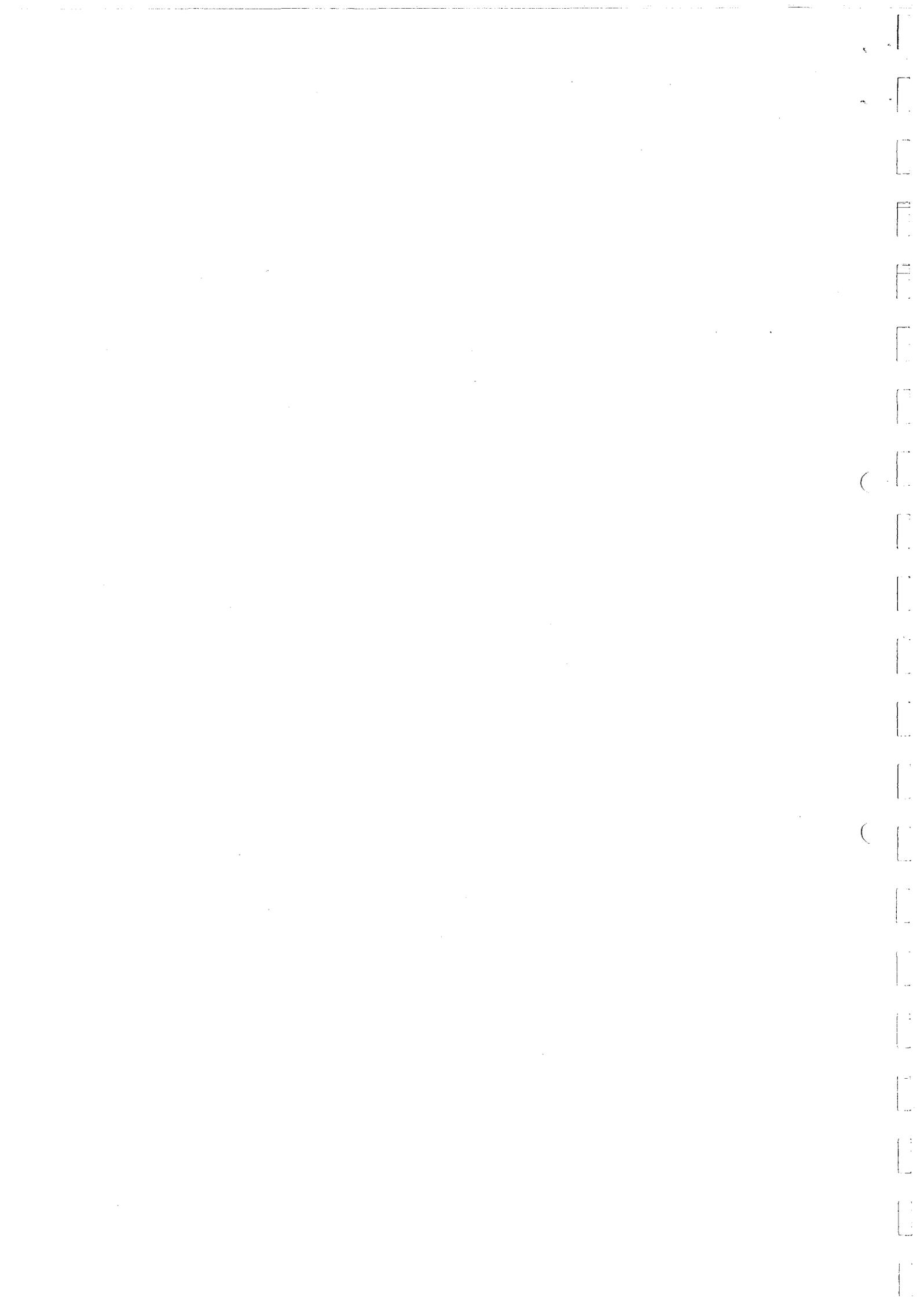
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

	Zone		
	S I	S II	S III
<p>zugelassen sind:</p> <p>- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe</p>	-	+	+
<p>J. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe</p> <hr/> <p>Generell</p>	-	-	-
<p>K. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)</p> <hr/> <p>Generell</p>	-	-	-

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

## Anmerkungen

- 1 a) Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreifeikompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig.
- b) Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
- c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
  
- 2 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe A.c.
- 3 Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 4 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 5 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 6 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.



### 3. BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Bei Verdacht auf Austritt von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone S II sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grundwasserfassung notwendig ist.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

b) Tankanlagen

- Zone S III: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 49 ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19.6.1972 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.

Erdverlegte Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen nur ersetzt werden, wenn eine Neuanlage in Gebäude- oder Anbaukellern nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

- Zone S II: Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuanlagen ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.
- Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglements zu erfolgen, spätestens jedoch innert 3 Jahren.

- c) Die Prüfung und die Anordnung der Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständigen Gewässerschutzbehörden.

### 4. AUSNAHMEN

Ausnahmen von den umstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der betreffenden Wasserversorgungen von Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft, Solothurn, zugelassen werden.

### 5. ZUSTAENDIGKEIT

Wo nicht anders erwähnt (Legende:b), ist die Einwohnergemeinde Kienberg für die Anordnung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

### 6. GELTUNGSDAUER

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

## Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2, Stand Oktober 1977:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Teil 1 und 2; Entwurf ausgearbeitet von der eidg. Abt. für Landwirtschaft und dem eidg. Amt für Umweltschutz; Februar 1977.
- Empfehlungen für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972.
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Weisungen des eidg. Oberforstinspektorates (Forstwirtschaft).

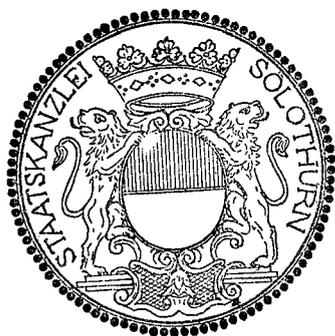
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100



## 7. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit  
RRB Nr. **5025** am **8. Sep. 1981**



Der Staatsschreiber

*Dr. Max Gygis*

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

